

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

**Integratives Förderzentrum
Mensch und Pferd
in Sport und Therapie
Rhein-Main e.V.**

2. Der Verein hat seinen Hauptsitz in Wackernheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen. Die Aktivitäten des Vereins sind nicht an den Hauptsitz gebunden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er die Integration behinderter Menschen in ein selbstbestimmtes und gesundheitsoptimiertes Leben mit Hilfe des Pferdes im Sport und in der Therapie fördert und damit im Sinne der Gesundheitsfürsorge öffentlich tätig ist.

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

§ 3 Zuständigkeit, Zweck und Aufgaben

Der Verein fördert, organisiert und unterstützt die Integration von Menschen mit und ohne Behinderung in ein weitgehend normales und selbstbestimmtes Leben durch den Einsatz des Pferdes in vielfältigster Form, vornehmlich durch das Therapeutische Reiten und Voltigieren. Therapeutisches Reiten und

Voltigieren ist Einsatz des Pferdes im Dienste kranker und behinderter Menschen.

Der Verein ist Mitglied im Dachverband „Deutsches Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V.“.

Der Verein bemüht sich insbesondere um:

- die Erweiterung des Angebotes im Bereich des Therapeutischen Reitens und Voltigierens u.a.
- die Bildung von integrativen Gruppen bestehend aus behinderten und nichtbehinderten Menschen, im Sport und in der Gesellschaft
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit, um Informationen über Ziele, Methoden und Wirkungen der Hippotherapie, des heilpädagogischen Reitens und Voltigierens und des Behindertenreitsports u.a. zu verbreiten
- die Organisation von Lehrgängen u.a. zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Berufs- und Fachverbänden
- die Schaffung von Praktikums-, Arbeits- und Therapieplätzen vornehmlich für Menschen mit Handicap

Für die Erfüllung dieser oder ähnlicher satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Beitritt, Mitgliedschaft auf Probe und Mitgliedsbeiträge

Es wird unterschieden zwischen:

- a) ordentlichen Mitgliedern (Vollmitgliedschaft)
- b) Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins aktiv.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

[Fördermitglieder dürfen die Anlagen des Vereins benutzen, auf Einladung aktiv am Vereinsleben teilhaben und an Veranstaltungen teilnehmen und mitwirken. Sie sind nicht in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.](#)

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Für ihre Ernennung

ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

Änderungen des Mitgliedsstatus sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Mitgliedschaft gilt nach erfolgter Aufnahme für die ersten 2 Jahre auf Probe. Soweit die Mitgliedschaft auf Probe nicht mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf der Probezeit schriftlich gekündigt wird, ist die Mitgliedschaft unbefristet.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei Organisationen und juristischen Personen durch ihre Auflösung,
2. durch Kündigung, die unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären ist; Schriftform ist dabei zwingend,
3. bei Mitgliedschaften auf Probe verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 1 Monat zum Monatsende; zuviel entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet,
4. durch Ausschluss, der bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vereins, bei vereinschädigendem Verhalten oder aus sonst einem wichtigen Grund von dem Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden kann. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Rechtfertigung gegeben werden. Ein solcher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt fristlos.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder (Vollmitgliedschaft) und alle Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied (Vollmitgliedschaft) und jedes Ehrenmitglied hat 1 Stimme.

Stimmberechtigte Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu richten und Vorschläge zu unterbreiten. Stimmberechtigte Mitglieder können im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben Veranstaltungen des Vereins besuchen und Auskunft, Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Beschlüsse der Vereinsorgane und vom Vorstand erlassene Verordnungen zu befolgen, ihre Beiträge fristgerecht zu bezahlen und den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- den Vorstand zu entlasten,
- den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
- die Beitragsordnung zu verabschieden.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte. Maßgebend ist der Poststempel. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet ist.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus auch einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt.
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Maßgebend ist der Poststempel. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet ist.
6. Bei Wahlen oder Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Briefwahl ist unzulässig. Eine Wahl / Abstimmung ist nur bei Anwesenheit von mind. 5 stimmberechtigten Mitgliedern zulässig. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann seine Stimme nur an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich delegieren.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch einen zuvor schriftlich benannten Stellvertreter.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Das Protokoll kann von jedem stimmberechtigten Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, folglich mindestens 2 natürlichen Personen.

Darüber hinaus sind die Funktionen des Schriftführers und des Schatzmeisters zu besetzen.

Diese bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB, wobei jeweils 2 von ihnen gemeinschaftlich den Verein vertreten.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt.

Der Vorstand kann sich durch Zuwahl ergänzen, wenn ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet. Diese Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Zuwahl ist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wirksam. Sodann entscheidet die

Mitgliederversammlung gem. § 7 für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Vorstandes über die Besetzung des ausgeschiedenen Vorstandspostens.

Der Vorsitzende lädt schriftlich zu Sitzungen des Vorstands mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein, es sei denn alle Vorstandsmitglieder verzichten auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften einer Einladung.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Festlegung und Umsetzung der Ziele des Vereins,
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Koordination der Interessen der Mitglieder,
- die Vertretung des Vereins nach außen,
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- die Erstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes, die Vorlage der Jahresrechnung und die Verwaltung des Vereins,
- die Regelung von Personalangelegenheiten der Mitarbeiter,
- die Überwachung der Tätigkeit sowie Genehmigung von Beschlüssen der Arbeitskreise
- die Vorbereitung und Durchführung von Satzungsänderungen
- die Aufnahme sowie den Ausschluss (§ 5) von Mitgliedern.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre, d.h. die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer sollen alle 2 Jahre gewählt werden. Sie bleiben jeweils bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Satzungsverstößen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen das Misstrauen vor Ablauf der Amtszeit aussprechen. Dann muss in dieser Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 10 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Versammlungen und Sitzungen aller Gremien des Vereins müssen Protokolle angefertigt werden, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Teilnehmer der Versammlung zu unterzeichnen sind.

§ 11 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung und 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 12 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V., der es unter Mitwirkung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. Frankfurt am Main, zugunsten des Therapeutischen Reitens und Voltigierens ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung stehen, insbesondere zwischen Mitgliedern und dem Verein, ist Bingen am Rhein.

Gründungsmitglieder

Name, Anschrift

Unterschrift

1. Sigrid Wolf
55263 Wackernheim, Bruchstraße 28
2. Marion Schüler
55263 Wackernheim, An der Bachwiese 12
3. Susanne Wunderle
68519 Viernheim, Am Gläsernen Bild 3
4. Moritz Wolf
55263 Wackernheim, Bruchstraße 28
5. Doris Campo
65197 Wiesbaden, Carlo-Schmid-Straße 10

6. Claus Wolf
55263 Wackernheim, Bruchstraße 28
7. Petra Höbler,
65187 Wiesbaden, Normannenweg 10
8. Trudi Tuyun-Schmelz
55122 Mainz, Ludwigsburger Straße 2
9. Uwe Harbig
16515 Oranienburg (Ortsteil Lehnitz), Florastraße 39

Wackernheim, den